

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

1015 Wien, Schauflergasse 6
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lko.at
ZVR-Zahl: 729518421

Dr. Anton Reinl
DW: 8572
a.reinl@lk-oe.at
GZ: II/1-0419/Rei-30

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

Wien, am 30. April 2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)

GZ: BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Der tragische Tod einer deutschen Urlauberin im Jahr 2014 und das am 20.2.2019 dazu ergangene Urteil in erster Instanz am Landesgericht in Innsbruck haben zu einer großen Verunsicherung bei den Alm- und Weidebauern geführt. Das Nichtauftreiben der Tiere in der Almsaison 2019 sowie großflächige Sperren der Almen standen zur Diskussion. Mit dem Aktionsplan für sichere Almen, der Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh, einen Standard für die Alm- und Weidwirtschaft, eine Evaluierung der Versicherungen sowie eine Änderung des § 1320 ABGB vorsieht, konnte eine höhere Rechtssicherheit für die Besucher und Almbauern geschaffen werden. Zentrales Element ist die Verankerung der Eigenverantwortung für Besucher auf Almen und Weiden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt daher die Novelle des ABGB, regt jedoch einige Klarstellungen an.

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 1320 Abs. 2:

Der Gesetzesentwurf könnte so verstanden werden, dass der Tierhalter den Standard für die Weide- und Almviehhaltung einhalten muss und überdies die Kriterien des 2. Satzes in § 1320 Abs. 2 ABGB neu. Auf die Haftungsfreistellung bei Einhaltung des Standards wird in den Erläuternden Bemerkungen hingewiesen, diese haben aber keinesfalls gesetzegleiche Wirkung und werden von den Gerichten nicht immer herangezogen. Daher sollte am Satzanfang des zweiten Satzes statt „Sonst“ etwa „Andernfalls“ stehen.

Bei der erwartbaren Eigenverantwortung (Satz 3) wird angeregt, dass zuerst die Verhaltensregeln und erst in der Folge die Verkehrsübung angeführt wird. Die ausgearbeiteten Verhaltensregeln sollen zuerst zur Anwendung gelangen und erst in der Folge - soweit bei einer Prüfung der erwartbaren Eigenverantwortung anhand der Verhaltensregeln nicht bereits eine Haftung des Tierhalters ausgeschlossen werden kann - sollte man zusätzlich die Verkehrsübung bei der Prüfung heranziehen.

§ 1320 Abs. 2 Satz 3 ABGB sollte demnach lauten wie folgt: *„Die erwartbare Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden richtet sich nach den durch die Alm- und Weidetierhaltung drohenden Gefahren, den anwendbaren Verhaltensregeln und der Verkehrsübung.“*

In dem vorliegenden Entwurf ist keine Änderung der geltenden Beweislastverteilung hinsichtlich der Haltung von Tieren im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft vorgesehen. Die Freizeitnutzung findet in der Regel im Alm- bzw. Weidegebiet statt, das sich oftmals im Eigentum von Landwirten befindet. Diese Freizeitnutzung erfolgt grundsätzlich basierend auf einer langjährigen Übung oder aufgrund des Bestehens von ex-lege Betretungsrechten.

Aus unserer Sicht ist es nicht statthaft, zusätzlich zur Duldung der Betretungsrechte und zur Besorgung der erforderlichen Verwahrung im Rahmen der Tierhalterhaftung den Alm- und Weidebewirtschaftern weitere Lasten in Form der Beweispflicht der Einhaltung des Standards (ordnungsmäÙe Verwahrung) aufzuerlegen. Es wird angeregt, den § 1320 Abs. 2 ABGB nach dem 3. Satz um folgenden Satz zu ergänzen: *„Im Rahmen der Alm- und Weidewirtschaft hat der Geschädigte zu beweisen, dass der Tierhalter nicht den Standard eingehalten hat.“*

Ad § 1503 Abs. 12:

Dem Entwurf zufolge soll der neu eingefügte Abs. 2 im § 1320 ABGB mit 1.6.2019 in Kraft treten. Da zahlreiche Almen bereits im Mai bestoÙen werden, wird ein Inkrafttreten mit 1.5.2019 angeregt.

Ad Erläuternde Bemerkungen:

Im Punkt 2 der Erläuternden Bemerkungen wird erwähnt, dass die Verhaltensstandards den Tierhalter weiters anleiten könnten, *„nach Maßgabe des Einzelfalls aus Sicherheitsgründen die Auszäunung von touristisch oder verkehrsmäÙig stark frequentierten Stellen zu überlegen; solche Auszäunungen wären in Abstimmung mit den betroffenen Anrainern vorzunehmen.“*

Aufgrund der Tatsache, dass die Halter von Alm- und Weidetieren in der Regel nicht jene Personen sind, welche touristisch oder verkehrsmäÙig stark frequentierten Stellen schaffen, wäre im Hinblick auf die tatsächlichen Verursacher starker Frequenzen in den Alm- und Weidegebieten die Hereinnahme von Tourismusverantwortlichen und Wegehaltern wünschenswert. Die Landwirtschaftskammer Österreich schlägt daher folgende Textierung statt der Wortfolge *„solche Auszäunungen wären in Abstimmung mit den betroffenen Anrainern vorzunehmen“* vor: *„aus den Schutz- und Sorgfaltspflichten der Tourismusbetriebe bzw –verbände kann sich ebenfalls eine Mitverantwortung ergeben.“*

Im Punkt 2 der Erläuterungen wird ausdrücklich die Eigenverantwortung von Wanderern und Spaziergängern erwähnt. Dazu sind mittlerweile Verhaltensregeln unter breiter Einbindung der Tourismuswirtschaft, der Almwirtschaft und alpiner Organisationen erstellt worden. Diese Verhaltensregeln für den Umgang mit Weidevieh sollen dazu führen, dass derjenige, der sich auf Almen und Weiden aufhält, selbst auf alle durch die Alm- und Weidehaltung drohenden Gefahren zu achten hat und auch dafür selbst verantwortlich ist. Eine ausdrückliche Aufnahme der näheren Ausführungen zur Eigenverantwortung – wie im Satz oberhalb angeführt - wird er-sucht.

Im Punkt 3 wird erwähnt: „*Der erste Satz des neuen § 1320 Abs. 2 ABGB knüpft an anerkannte, beispielsweise von den gesetzlichen Interessenvertretungen ausgearbeitete Standards der Weide- und Almviehhaltung an.*“ Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um eine Präzisierung dahingehend, dass das Wort „*beispielsweise*“ gestrichen wird und die gesetzlichen landwirtschaftlichen Interessenvertretungen angeführt werden.

Im Punkt 4 sollte der erste Satz wie folgt lauten: „*Soweit solche Standards ~~keine Rolle spielen (etwa weil sie noch nicht bestehen, weil sich der Tierhalter nicht daran orientieren will oder weil sie eine bestimmte Frage nicht behandeln)~~ nicht eingehalten werden, umschreibt der zweite Satz des § 1320 Abs. 2 einige Kriterien, die im Rahmen der Alm- und Weidehaltung haftungsrechtlich bedeutsam sind.*“

Die vorgeschlagene Fassung wäre ein Widerspruch zu Punkt 3, 2. Satz der Erläuternden Bemerkungen, wo es heißt: „Wenn sich ein Tierhalter daran hält, wird er den an ihn gestellten Verwahrungspflichten entsprechen.“ Das Gericht könnte ansonsten immer zum Ergebnis kommen, dass der Standard unzulänglich ist (weil er etwa eine bestimmte Frage nicht behandelt). Der Standard wäre dann nur ein weiteres Regelwerk ohne Mehrwert für die Alm- und Weidetierhalter.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Moosbrugger
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. Ferdinand Lembacher
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich